

Die Lesefassung berücksichtigt die am 17.11.2021 beschlossenen Änderungen der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee vom 22.06.2017.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Änderungen sind in Rot dargestellt.

	Beschlusstag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
Satzung vom 22.06.2017	21.06.2017	153/2017	27.07.2017	26.07.2017
1. Änderung vom 17.11.2021	18.11.2021	255/2021	16.12.2021	15.12.2021

Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Jugendgemeinderates

- (1.) Die Gemeinde Muldestausee bildet eine ehrenamtliche Jugendvertretung.
- (2.) Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendgemeinderat“.

§ 2

Zusammensetzung

- (1.) Der Jugendgemeinderat besteht aus mindestens **5** und höchstens 13 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderates; er hat kein Stimmrecht.
- (3.) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Jugendgemeinderates (ohne Wahl) und zwei gewählten Mitgliedern des Jugendgemeinderates. Diese zwei Mitglieder sollten eine Jugendgemeinderätin und ein Jugendgemeinderat sein.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1.) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Muldestausee nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Bürgermeister, der Verwaltung und dem Gemeinderat. Er wirkt aktiv an der Gemeindeentwicklung mit.
- (2.) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3.) Die Jugendgemeinderäte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

- (4.) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 30 Abs. 3 KVG LSA). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (5.) Der Jugendgemeinderat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (6.) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.
- (7.) Der Jugendgemeinderat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (8.) Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte können an Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnehmen und erhalten Rederecht.
- (9.) Dem Jugendgemeinderat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 1. Einladung des „Ersten“ und „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden“ in den Gemeinderat und seine Ausschüsse bei der Behandlung jugendrelevanter Themen; im Verhinderungsfall vertritt das gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 bestimmte Mitglied des Jugendgemeinderates die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Gemeinderat und seinen Ausschüssen,
 2. Einfluss nehmen durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Muldestausee in allen Angelegenheiten der jugendlichen Einwohner,
 3. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung,
 4. Rederecht des „Ersten“ und „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendgemeinderates“ in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendgemeinderates im Gemeinderat und seinen Ausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Mitglied des Jugendgemeinderates das Rederecht zu.
- (10.) Dem Jugendgemeinderat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 1. durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Muldestausee in allen Angelegenheiten der jugendlichen Einfluss zu nehmen,
 2. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Gemeinderat und seiner Ausschüsse,
 3. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport.

§ 4

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1.) Die Wahl des Jugendgemeinderates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des

Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

- (2.) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendgemeinderat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,
 - a. die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet, haben,
 - b. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Muldestausee gemeldet sind.
- (3.) Der Bürgermeister als Wahlleiter oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wahl auf. Für die erstmalige Wahl des Jugendgemeinderates legt er den Wahlzeitraum fest und organisiert die Wahl. Künftig organisiert der amtierende Jugendgemeinderat die Wahlen i.V.m. der Gemeindeverwaltung. Für darauffolgende Wahlen legt der Jugendgemeinderat den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll. Wurde der Wahltag nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmt und zur Wahl aufgerufen.
- (4.) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee abgegeben werden und müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Nachname,
 - Anschrift,
 - Tag der Geburt,
 - Schule oder Berufsbezeichnung,
 - eigenhändige Unterschrift.
- (5.) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus 3 Beschäftigten der Gemeinde Muldestausee zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee bekannt gemacht.
 - (6.) Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
 - (7.) Im Falle einer Wahl sind in den Jugendgemeinderat die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.
 - (8.) Bei einer Kandidatur von weniger als 13 aber mindestens 5 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber durch den Gemeinderat in den Jugendgemeinderat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 5 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden,

wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Bürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendgemeinderates, findet keine weitere Wahl statt.

§ 5 Wahlverfahren

- (1.) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten.
- (2.) Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (3.) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses kann für eine Woche durch die Wahlberechtigten eingesehen werden. Die Frist zur Einsichtnahme und die Möglichkeit einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses werden im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.
- (4.) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Briefwahlunterlagen erhalten hat. Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (5.) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und dem Wohnort aufgeführt.
- (6.) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis **16:00** Uhr bei der Gemeinde Muldestausee eingegangen sein.
- (7.) Das Ergebnis der Briefwahl wird von einem dafür gebildeten Briefwahlvorstand ermittelt. Der Termin der Ergebnisermittlung ist öffentlich und wird vorab im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Wahlausschuss stellt nach Ermittlung des Briefwahlergebnisses das endgültige Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6 Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1.) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese können alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden.
- (2.) Gewählt sind die Bewerber mit den 13 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die nächst festgestellten Bewerber bzw. Ersatzjugendgemeinderäte.
- (3.) Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der Bürgermeister / Wahlleiter zieht, über die Platzierung.

- (4.) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächst festgestellte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat über dessen Berufung in den Jugendgemeinderat nach.
- (5.) Sinkt die Zahl der Jugendgemeinderäte im Laufe der Amtszeit auf weniger als **fünf** Mitglieder, besteht der Rat für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendgemeinderäte, mindestens jedoch aus drei Jugendgemeinderäten, fort.
- (6.) **weggefallen**
- (6.) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (7.) Ein Mitglied kann durch den Bürgermeister, als Vorsitzenden, aus dem Jugendgemeinderat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendgemeinderates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität abberufen werden.

§ 7 Amtszeit

- (1.) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach Berufung durch den Gemeinderat erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendgemeinderat und sein Vorstand im Amt.
- (2.) Vollendet ein Jugendgemeinderatsmitglied während der Amtszeit das 26. Lebensjahr, scheidet es erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 8 Vorstand

- (1.) Der Vorstand des Jugendgemeinderates besteht aus 3 Mitgliedern, dem Jugendgemeinderatsvorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Jugendgemeinderates, die zugleich ständige Vertreter des Vorstandsvorsitzenden sind. Die beiden Stellvertreter im Vorstand werden vom Jugendgemeinderat aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt, **für die Dauer der Wahlperiode**. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Jugendgemeinderates“. Diese Wahl leitet der Bürgermeister. Sind der „Erste“ und „Zweite“ stellvertretende Vorsitzende in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Gemeinderatssitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendgemeinderat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.
- (2.) ~~Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr, wobei eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist.~~ Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des

Jugendgemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat in diesem Fall unverzüglich zu erfolgen.

- (3.) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderates, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese, stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf und führt die Beschlüsse aus. Er ist Ansprechpartner für die an den Jugendgemeinderat herangetragenen Anliegen.
- (4.) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendgemeinderates hinausgeht.

§ 9 Arbeitsformen

- (1.) Der Jugendgemeinderat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.
- (2.) Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendgemeinderatssitzung ein.
- (3.) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1.) Der Jugendgemeinderat gibt sich **keine** eigene Geschäftsordnung. **Er macht sich die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse zu Eigen und wendet diese entsprechend an.**
- (2.) Zu **den** Sitzungen des Jugendgemeinderates werden die Mitglieder **so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung** durch den Vorsitzenden einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Die Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Homepage der Gemeindeverwaltung sowie in den öffentlichen Schaukästen veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3.) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch den Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendgemeinderat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In diesem Fall werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4.) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung sind der Vorsitzende oder seine

Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.

- (5.) Die Jugendgemeinderäte sollen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (6.) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates werden nicht auf einen Ort festgelegt. Damit Jugendliche an den Sitzungen teilnehmen können, sollte der Tagungsort regelmäßig wechseln. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen.
- (7.) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates gestellt und haben Priorität. Alle Jugendgemeinderäte können schriftlich oder in einer Jugendgemeinderatssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde an die Verwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten.
- (8.) Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.
- (9.) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendgemeinderat widerspricht.
- (10.) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Redeliste. Jugendgemeinderäte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (11.) Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendgemeinderates entscheiden – je nach Zuständigkeit – der Bürgermeister, der Gemeinderat oder seine Ausschüsse.

§ 11

Niederschrift, Schriftführung

- (1.) Der Jugendgemeinderat bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer.
- (2.) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (3.) Niederschriften sind von dem Schriftführenden sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderates sowie das Büro des Bürgermeisters.

§ 12

Mitwirkung im Jugendgemeinderat

- (1.) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person, nimmt als Vorsitzender an allen Sitzungen des Jugendgemeinderates beratend teil. Er unterstützt diesen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2.) An den Sitzungen des Jugendgemeinderates können beratend mitwirken:
- Orts- und Gemeinderäte,
 - Sachverständige,
 - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - weitere Zuhörer.
- (3.) Der Jugendgemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch; hierbei soll ein Zeitrahmen von maximal 30 Minuten eingehalten werden. Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Jeder Einwohner kann, nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift, Fragen – auch in Bezug auf die Tagesordnung – stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen beantwortet ein Mitglied des Vorstandes. Es sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Muldestausee fallen, zugelassen. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von zwei Monaten erteilt werden muss.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1.) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag auf der Grundlage der geltenden Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde Muldestausee. Hierin sind insbesondere sämtliche Kosten für Fahrten zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates sowie den in § 9 aufgeführten Arbeitsformen sowie Aufwendungen für Büro- und Telekommunikationskosten abgegolten.
- (2.) Regelungen über eine Aufwandsentschädigung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes oder Ähnliches werden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit

- (1.) Der Jugendgemeinderat wird durch die Pressestelle der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (2.) Der Jugendgemeinderat wird, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen, in das Ratsinformationssystem integriert.

(3.) weggefallen

§ 15 Budget

- (1.) Dem Jugendgemeinderat wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie zur Förderung der Jugendlichen und der Jugendsozialarbeit, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Können im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt werden, deckt der Bürgermeister aus seinen Geschäftsaufwendungen die zwingend erforderlichen Aufwendungen (Sachkosten und Eigenmittel).
- (2.) Die Höhe des Budgets soll **höchstens** 6.000 EUR pro Jahr betragen.
- (3.) Zur Refinanzierung des Budgets als freiwillige Leistung führt der Jugendgemeinderat eine aktive Spendenarbeit i.V.m. dem Bürgermeister durch.
- (4.) Zuwendungen an den Jugendgemeinderat müssen vorab, je nach Zuständigkeit, vom Bürgermeister oder dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen genehmigt werden.
- (5.) Über die Verwendung der Mittel entscheidet gemäß Absatz 1 alleinig der Jugendgemeinderat auf Grundlage **von Beschlüssen**.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung sowie deren 1. Änderung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.